



Zusatz-Herstellergarantien für „online“ betriebene VARTA Energiespeichersysteme (VARTA.wall)

Datum des Inkrafttretens: 15.07.2024

1. Allgemeines

- 1.1 Die VARTA Storage GmbH, Nürnberger Straße 65, 86720 Nördlingen, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter HRB 27028, („**VARTA Storage**“) übernimmt als Hersteller gegenüber Endkunden für die von VARTA Storage hergestellten und von Endkunden erworbenen VARTA Energiespeichersysteme und deren Batteriemodule (VARTA.wall) die nachfolgenden **Herstellergarantien**, wenn die Systeme an oder nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Herstellergarantien in Betrieb genommen wurden.

Diese Garantien gelten nur für solche VARTA Systeme,

- die ausschließlich zur Zwischenspeicherung von **Energie aus Photovoltaikanlagen** genutzt (**Garantiebedingung Photovoltaik**) und
- die „**online**“ **betrieben** werden bzw. wurden. Für den „Online“-Betrieb sind folgende Voraussetzungen erforderlich:
 - Das VARTA System ist und war seit der Erstinbetriebnahme dauerhaft mit dem Internet verbunden (**Garantiebedingung Internetanschluss**); „dauerhaft“ bedeutet, dass das System nicht länger als vier (4) Wochen am Stück nicht mit dem Internet verbunden gewesen sein darf; und
 - es werden und wurden spätestens unverzüglich nach der Erstinbetriebnahme des VARTA-Systems die von VARTA Storage gemäß den jeweils gültigen "VARTA Energy Storage Servicebedingungen" dem Endkunden angebotenen Technischen Online Services (wie in diesen Bedingungen definiert) durch den Endkunden (und alle etwaigen vorherigen Eigentümer des jeweiligen Systems, die ebenfalls Endkunden waren) genutzt (**Garantiebedingung Technische Online Services**).

Wurde das VARTA System nicht wie oben definiert „online“ betrieben, gelten die Basis-Herstellergarantien für das VARTA System.

- 1.2 Ein „**Batteriemodul**“ im Sinne dieser Garantien ist ein Modul, das aus einer **Batterie** besteht, die so mit einer **Elektronik** in einem Gehäuse verbunden und zusammengebaut ist, dass beide eine vollständige Einheit bilden, die vom Endkunden weder getrennt noch geöffnet werden kann. "**VARTA System**" bezeichnet das komplette Energiespeichergerät, d.h. das Gehäuse inklusive der Batteriemodule sowie der verbauten Elektronik und der sonstigen Bauteile.
- 1.3 „**Endkunde**“ im Sinne dieser Garantien ist jede Person, die derzeitiger Eigentümer eines VARTA Systems ist und dieses nicht zum Zwecke des Weiterverkaufs oder zur Installation im Auftrag eines Dritten im Rahmen ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit erworben hat. Dies gilt unabhängig davon, ob das VARTA System direkt von VARTA Storage oder von einem vorherigen Endkunden oder sonstigen Dritten erworben wurde.
- 1.4 Dem Endkunden stehen neben den Ansprüchen aus diesen Garantien ggf. auch gesetzliche Produkthaftungs- oder Mängelansprüche oder sonstige verbraucherrechtliche Ansprüche gegen VARTA Storage oder den Verkäufer (z.B. wegen Verletzung von Verbrauchergarantien) zu. Der Verkäufer kann eine andere Person als VARTA Storage sein. Diese für den Endkunden ggf. günstigeren Rechte bleiben unberührt und werden durch diese Garantien weder ausgeschlossen noch ersetzt noch in irgendeiner Weise eingeschränkt.



2. Garantien für „online“ betriebene VARTA Systeme

VARTA Storage gewährt den Endkunden des VARTA Systems die folgenden begrenzten Herstellergarantien für VARTA Systeme („Garantien“ bzw. eine „Garantie“) nur, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind.

2.1 Garantiebedingungen

VARTA Storage gewährt die Garantie nur, wenn der Endkunde das VARTA System

- ausschließlich zur Zwischenspeicherung von Energie aus Photovoltaikanlagen genutzt (**Garantiebedingung Photovoltaik**); und
- ab der Erstinbetriebnahme wie oben definiert dauerhaft „online“ betrieben (**Garantiebedingung Internetanschluss** und **Garantiebedingung Technische Online Services**); und
- ab der Erstinbetriebnahme "ohne Unterbrechung“ (wie nachfolgend definiert) betrieben (**Garantiebedingung Systembetrieb**);

hat (und alle etwaigen vorherigen Endkunden dies auch haben) und die weiteren **Garantiebedingungen** gemäß Ziffer 3 erfüllt sind und **kein Ausschlussgrund** gemäß Ziffer 4 vorliegt.

„Ohne Unterbrechung“ bedeutet, dass der Betrieb des VARTA-Systems durchgängig und ohne Unterbrechung erfolgt ist; „ohne Unterbrechung“ gilt auch als gegeben, wenn:

- der Betrieb des VARTA Systems aufgrund von Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten oder einer De- und Neuinstallation nur vorübergehend, d.h. nicht länger als 24 Stunden, unterbrochen ist; bei längeren Unterbrechungen für solche Arbeiten nur dann, wenn die Unterbrechung mit Zustimmung von VARTA Storage erfolgte; oder
- der Betrieb des VARTA Systems aufgrund eines Defekts des VARTA Systems vorübergehend nicht möglich ist.

2.2 Garantien für die „ersten“ Batteriemodule

Ein Garantiefall liegt vor, wenn die **ersten Batteriemodule** eines VARTA Systems, die bei dessen Erstinbetriebnahme mit in Betrieb genommen wurden, defekt sind (wie nachfolgend definiert), und zwar innerhalb von **zehn (10) Jahren** ab der Erstinbetriebnahme des VARTA Systems oder bevor **4.000 Vollzyklen** (siehe Ziffer 2.6) erreicht werden, je nachdem, was zuerst eintritt. Die ersten Batteriemodule eines VARTA Systems sind „defekt“ im Sinne dieser Garantie, wenn ihre Kapazität **80 % ihrer Gesamtnennkapazität** unterschreitet. (Die Gesamtnennkapazität des VARTA Systems findet sich im VARTA Storage Datenblatt des VARTA Systems.)

Im Garantiefall (und wenn alle Garantiebedingungen gemäß Ziffern 2.1 und 3 erfüllt sind und kein Ausschlussgrund gemäß Ziffer 4 vorliegt) kann der Endkunde folgendes verlangen:

- Die ersten fünf (5) Jahre: Instandsetzung**
Während der ersten fünf (5) Jahre ab der Erstinbetriebnahme des VARTA Systems repariert VARTA Storage die defekten Batteriemodule auf eigene Kosten (Instandsetzung). Die defekten Batteriemodule sind repariert, wenn ihre Gesamtkapazität wieder 80% der Gesamtnennkapazität erreicht. Zum Zweck der Reparatur kann VARTA Storage z.B. Batteriemodule durch neue oder aufbereitete Batteriemodule austauschen oder Batteriemodule unter Verwendung neuer oder aufbereiteter Ersatzteile reparieren.
- Die zweiten fünf (5) Jahre: Zeitwertersatz**
Während der fünf (5) Jahre, die auf die ersten fünf (5) Jahre ab der Erstinbetriebnahme des VARTA Systems folgen, ersetzt VARTA Storage den Zeitwert der defekten Batteriemodule (Zeitwertersatz), berechnet auf der Grundlage einer angenommenen jährlichen linearen Abschreibung über den gesamten Zeitraum von zehn (10) Jahren ab der Erstinbetriebnahme.



Die Berechnung basiert auf dem Bruttokaufpreis (abzüglich etwaiger Rabatte), den der (erste) Endkunde für die Batteriemodule gemäß der Rechnung oder einem anderen Dokument, das einen zuverlässigen Nachweis über den vom Endkunden gezahlten Preis liefern kann, gezahlt hat. Vom Bruttokaufpreis wird die Abschreibung auf monatlicher Basis berechnet, mit einer Abschreibungsrate von 1/120 oder ca. 0,833% pro Monat.

2.3 Garantien für das VARTA System (ohne Batteriemodule)

Ein Garantiefall liegt vor, wenn das **VARTA System (ohne Batteriemodule)** defekt ist (wie nachfolgend definiert), und zwar innerhalb von **zehn (10) Jahren** ab der Erstinbetriebnahme des VARTA Systems. Ein VARTA System (ohne Batteriemodule) ist „defekt“ im Sinne dieser Garantie, wenn es nicht mehr die Beschaffenheit hat, die der Endkunde nach der **Produktbeschreibung** von VARTA Storage erwarten kann.

Im Garantiefall (und wenn alle Garantiebedingungen gemäß Ziffern 2.1 und 3 erfüllt sind und kein Ausschlussgrund gemäß Ziffer 4 vorliegt) kann der Endkunde verlangen, dass VARTA Storage das VARTA System (ohne Batteriemodule) instand setzt. Das VARTA System (ohne Batteriemodule) ist instandgesetzt, wenn es wieder die Beschaffenheit hat, die der Endkunde nach den Produktbeschreibung von VARTA Storage erwarten kann. Zum Zweck der Instandsetzung kann VARTA Storage z.B. das VARTA System (ohne Batteriemodule) durch ein neues oder aufbereitetes System austauschen oder das VARTA System unter Verwendung neuer oder aufbereiteter Ersatzteile reparieren.

2.4 Garantien für neue, zusätzliche Batteriemodule

Ein Garantiefall liegt vor, wenn **neue, zusätzliche Batteriemodule**, die nach der Erstinbetriebnahme eines VARTA Systems zusätzlich erworben und zusätzlich mit in Betrieb genommen wurden, defekt sind (wie nachfolgend definiert), und zwar innerhalb von **zehn (10) Jahren** ab der Erstinbetriebnahme des betreffenden VARTA Systems oder bevor die neuen, zusätzlichen Batteriemodule **3.200 Vollzyklen** (siehe Ziffer 2.6) erreichen, je nachdem, was zuerst eintritt. Die neuen, zusätzlichen Batteriemodule sind „defekt“ im Sinne dieser Garantie, wenn ihre Kapazität **80 % ihrer Gesamtnennkapazität** unterschreitet.

Im Garantiefall (und wenn alle Garantiebedingungen gemäß Ziffern 2.1 und 3 erfüllt sind und kein Ausschlussgrund gemäß Ziffer 4 vorliegt) kann der Endkunde folgendes verlangen:

- a) Während der ersten fünf (5) Jahre ab Erstinbetriebnahme des VARTA Systems: **Instandsetzung**
Während der ersten fünf (5) Jahre ab der Erstinbetriebnahme des VARTA Systems übernimmt VARTA Storage die Instandsetzung entsprechend Ziffer 2.2 a), wobei die defekten Batteriemodule repariert sind, wenn ihre Gesamtkapazität wieder 80% der Gesamtnennkapazität erreicht.
- b) Während der zweiten fünf (5) Jahre: **Zeitwertersatz**
Während der fünf (5) Jahre, die auf die ersten fünf (5) Jahre ab der Erstinbetriebnahme des VARTA Systems folgen, leistet VARTA Storage Zeitwertersatz entsprechend Ziffer 2.2 b), berechnet auf der Grundlage einer angenommenen jährlichen linearen Abschreibung über den gesamten Zeitraum von acht (8) Jahren ab der Inbetriebnahme der Batteriemodule; wobei vom Bruttokaufpreis die Abschreibung ebenfalls auf monatlicher Basis berechnet wird, allerdings mit einer Abschreibungsrate von 1/96 oder ca. 1,042% pro Monat.

2.5 **Instandsetzungen, inklusive des Austauschs**, die im Rahmen der hier gewährten Garantien durchzuführen sind, werden auf Kosten von VARTA Storage vorgenommen (VARTA Storage kann hierzu einen Elektrofachbetrieb beauftragen, dessen Mitarbeiter für die Reparatur von Energiespeichersystemen qualifiziert sind). Für den Fall, dass das jeweilige VARTA System oder Batteriemodul zum Zeitpunkt des Garantiefalls nicht mehr hergestellt wird, behält sich VARTA Storage das Recht vor, ein anderes System oder Modul zu liefern, das gleichwertige Leistungsmerkmale aufweist.

2.6 Um einen „**Vollzyklus**“ im Sinne dieser Garantien handelt es sich, wenn nach der vollständigen Entnahme der nutzbaren Kapazität der Batterie diese anschließend wieder bis zur Vollladung aufgeladen wird. Teilzyklen



werden - für die Berechnung der Vollzyklen - aufaddiert. „**Teilzyklen**“ sind die bis zu einem Vorzeichenwechsel des Stromes umgesetzten Ladungsmengen, wenn eine Vollladung nicht erreicht wird.

- 2.7 Die Garantiefristen verlängern sich im Falle der Vornahme von Leistungen im Garantiefall nicht, insbesondere nicht bei einem Austausch des VARTA Systems oder von Batteriemodulen. Die Garantiefristen beginnen in diesen Fällen auch nicht neu zu laufen.
- 2.8 Der Garantieschutz erstreckt sich nicht auf:
- Schäden am VARTA System bzw. an Batteriemodulen, die durch einen Dritten verursacht wurden (z.B. bei der Installation oder der Wartung);
 - Schäden, die durch das VARTA System bzw. die Batteriemodule an anderen Sachen oder Gegenständen entstanden sind;
 - Ausstellungssysteme und -batteriemodule;
 - Schäden am VARTA System bzw. an Batteriemodulen, die durch höhere Gewalt oder Naturkatastrophen verursacht wurden (z.B. Wasser, Frost, Rauch und Brand).

3. Voraussetzungen der Garantien

Die Garantien gelten nur unter den folgenden (kumulativen) Voraussetzungen:

- 3.1 Das VARTA System muss in den Räumlichkeiten des Endkunden fachgerecht gemäß dem Abschnitt *Installation* der unter <https://www.varta-ag.com/de/konsument/service/downloads-energiespeicher> abrufbaren Betriebsanleitung von einem Elektrofachbetrieb installiert (und bei einer Verbringung an einen neuen Ort de- und neuinstalliert) worden sein, dessen Mitarbeiter von VARTA Storage in den Bereichen Installation, Wartung und Reparatur der VARTA Systeme qualifiziert und zertifiziert wurden („**Elektrofachbetrieb**“).
- 3.2 Der Installateur des Elektrofachbetriebs registriert das VARTA System, die Batteriemodule sowie das Erstinbetriebnahmedatum im Installateurportal von VARTA Storage. **Innerhalb von acht (8) Wochen ab dem Datum der Erstinbetriebnahme registriert der Endkunde das VARTA System für die Herstellergarantien** unter www.varta.energy und gibt die Seriennummer des VARTA Systems und seinen Freischaltcode ein. (Mit Einverständnis des Endkunden kann auch bereits der Installateur Daten des Endkunden und des VARTA Systems eingeben. Diese Eingaben können vom Endkunden während des Registrierungsprozesse noch geändert werden.)
- 3.3 Der Endkunde muss seine Garantieansprüche **innerhalb von einem (1) Monat**, nachdem er einen Defekt erkannt hat bzw. hätte erkennen müssen, gegenüber VARTA Storage geltend machen (z.B. per Brief, Telefax oder E-Mail):

VARTA Storage GmbH

Nürnberger Straße 65
86720 Nördlingen / Germany

E-Mail: info@varta-storage.com

Telefon: +49 9081 24086 6000



4. Ausschluss von Garantieansprüchen

Garantieansprüche sind ausgeschlossen, wenn der Defekt darauf beruht, dass

- das VARTA System nicht entsprechend seiner **normalen Bestimmung** oder nicht gemäß den **Bestimmungen der Betriebsanleitung von VARTA Storage** (zum Herunterladen verfügbar unter: <https://www.varta-ag.com/de/konsument/service/downloads-energiespeicher>) eingesetzt wurde;
- die **Bedingungen am Installationsort** (oder an etwaigen früheren Installationsorten) des VARTA Systems nicht die Anforderungen erfüllen, die im Abschnitt *Installation* in der **Betriebsanleitung** von VARTA Storage (zum Herunterladen verfügbar unter: <https://www.varta-ag.com/de/konsument/service/downloads-energiespeicher>) angegeben sind;
- das VARTA System **nicht gemäß den Bestimmungen im Abschnitt Instandhaltung in der Betriebsanleitung von VARTA Storage** (zum Herunterladen verfügbar unter: <https://www.varta-ag.com/de/konsument/service/downloads-energiespeicher>) **von einem Elektrofachbetrieb gewartet wurde**, inklusive der Installation aller erforderlichen Software-Updates;
- **Änderungen** (einschließlich der Installation oder dem Austausch von Zubehör oder Ersatzteilen), Reparaturen oder sonstige Eingriffe am VARTA System **durch den Endkunden oder einen Dritten vorgenommen wurden, der dazu nicht qualifiziert war**; oder
- (neue, aufbereitete oder gebrauchte) **Zubehör- oder Ersatzteile in das VARTA System eingebaut wurden**, die nicht von VARTA Storage hergestellt oder autorisiert wurden.

5. Datenschutz

Für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Endkunden durch VARTA Storage zur Verwaltung und Durchführung dieser Garantien sowie zur Erfüllung von Garantieansprüchen (falls vorhanden) gilt die **Datenschutzerklärung von VARTA Storage** (zum Herunterladen verfügbar unter: <https://www.varta-ag.com/de/konsument/service/downloads-energiespeicher>).

6. Kosten bei Nichtanwendbarkeit der Garantien

Werden Garantieansprüche gegenüber VARTA Storage geltend gemacht und stellt sich heraus, dass diese nicht bestehen, sind ggf. im Rahmen der Geltendmachung entstandene Kosten vom Endkunden selbst zu tragen. Zusätzlich hat der Endkunde die angemessenen Kosten, einschließlich etwaiger Arbeitskosten, zu tragen, die bei der Untersuchung des VARTA Systems durch VARTA Storage entstanden sind (ggf. einschließlich der Kosten des Ausbaus und der (Wieder-) Installation), es sei denn, der Endkunde konnte den Umständen nach nicht erkennen, dass die Garantieansprüche nicht bestehen.

7. Deutsches Recht

Auf diese Garantien findet ausschließlich das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland ohne Verweis auf eine andere Rechtsordnung Anwendung. Die Anwendung des Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 ist ausgeschlossen.